

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 118.

Mittwoch, den 1. Oktober.

1902.

Auszug aus dem Droschkentarif.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten eintritt.

Rauscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Ziele abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Rauscher am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angenommenen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pf. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

- im Nerothal bis zur Nerobergstraße, anschl. der letzteren,
- Ravelsteinstraße bis zur Ecke des Thorbergweges,
- Adelsteinstraße bis zur Ecke der protest. Pfaffenstraße (jetzt zwischen No. 8 und No. 5),
- Sonnenbergstraße bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei,
- Barthstraße bis zur Ecke des Parkweges,
- Bierstädterstraße bis einschl. der Alwinen- und Solmsstraße, sowie der Sophienstraße,
- Frankfurterstraße bis zum Salmgarten, einschließl. der Lanoenstraße,
- Wainzerstraße bis zum Eisenbahn-Überweg,
- Schlachthausstraße bis zum Schlachthaus,
- Viebrückerstraße bis zur Mühlringstraße, einschließl. letzterer,
- Schierkeinerstraße bis zur diesseitigen Grenze des Grasenplatzes,
- Dohlemerstraße bis zum Fahrweg nach der Wehrmühle, nächst dem städtischen Pflanzhof,
- Rahnstraße bis zum Hause No. 3,
- Warkstraße bis zur Schleifmühle,
- Wassmühlstraße bis zur Bachmännchen-,
- Watterstraße bis zur Mündung der Rothstraße.

	Einsf.	Zweif.
bei 1 bis 2 Personen	— 60	— 90
bei 3 bis 4 Personen	— 80	1 10

Über diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgedachten Straßen, einschl. der Nerobergstraße und der Langstraße bei 1 bis 2 Personen — 80 1 20
bei 3 bis 4 Personen 1 — 1 40

Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pf. mehr.
Das Warten beim Abholen von Fahrgästen aus Tageszeit muß während der ersten fünf Minuten unentgeltlich sein; für jede weiteren, wenn auch nur angenommenen fünf Minuten werden verachtet.

B. Fahrten außerhalb der Stadt und Landhäuser.

Aus in jedem Wagen besondern Spezial-Tarif zu ersehen.

C. Rund-Tourfahrten.

Aus in jedem Wagen besondern Spezial-Tarif zu ersehen.

II. Zeitfahrten.

- Für eine Fahrt innerhalb der unter I. A. für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterchied der Personenzahl, pro Stunde 2 — 2 —
- Für eine Fahrt außerhalb der für Tourfahrten unter I. A. angegebenen Grenzen, ohne Unterchied der Personenzahl, pro Stunde 2 80 4 —

Bei Zeitfahrten außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, ist, falls die Fahrten außerhalb dieser Grenzen beantragt werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu dem unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Taxe ist von Viertel zu Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Wartplätzen und Straßen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachstunden werden betrachtet:

- in der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. September: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
- in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. 31. März: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Vorschriften der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte taktmäßige Tagesfahrpreis zu entrichten.
Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muß für die erste Viertel-

stunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pf. für Einspänner und 75 Pf. für Zweispänner berechnet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen. Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkentaxi kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders gezahlt werden.

VI. Die Fahrer der sogenannten Damen-Phaetons (Wohn-Fahrerwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VII. Die Fahrer von Schlitten sind berechtigt, ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Dutschbeutel und Reisetasch. freigegeben. Dagegen ist für jedes größere Stück Gepäck 50 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkentaxifahrern ist es untersagt Trinken zu verlangen.

Wiesbaden, den 1. November 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkentaxi.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkentaxi-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkentaxi-Plätzen der Stadt Wiesbaden die daneben anenebende Zahl Droschken Aufstellung zu nehmen hat:

- | | Zahl der Droschken. |
|---|---------------------|
| 1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal | 2 |
| 2. In der Soalanke an der Mündung in die Lanoenstraße | 8 |
| 3. Auf dem Kranplatz | 8 |
| 4. In der Sonnenbergstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Chausseeweg | 2 |
| 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade | 20 |
| 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade an.) | 20 |
- An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, der vorgenannte Halteplatz nur bis 8^{1/2} Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8^{1/2} Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.
- an der Südkante des Rathhauses
 - Auf der Südkante der Museumstraße
 - Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße
 - In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Bierhäuserstraße
 - Auf dem südlichen Fahrdamm der Rheinstraße vor dem Subiosbahnhof
 - Auf dem Reimweg der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße
 - Auf dem Reimweg der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße
 - Auf dem Reimweg der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße
 - Auf dem südlichen Fahrdamm d. Adolfsallee an der Mündung der Goethestraße (Südkante Ecke derselben)
 - Auf dem Maurinplatz

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

Für den Dienst auf dem Lanoen- und Rudwischbahnhof, sowie auf dem Rheinbahnhof auf dem Reimweg und auf der südlichen Fahrdamm der Rheinstraße, anfangend an der Adolfsallee in der Richtung nach der Nicolassstraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 12 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 8 Uhr Morgens beginnt. Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bzw. nach heutigem Vorbehalt am königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Wiesbaden, den 4. März 1902.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitnehmer liegt, die Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen dem königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung des Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Markt-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 69 und 149 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der zur Zeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen:

§ 1. Die Vollziehung der Marktordnung liegt unter Mitwirkung der städt. Acciseverwaltung der Kgl. Polizeiverwaltung ob.

Besondere Bestimmungen.

1. Wochenmarkt.

§ 2. Der Wochenmarkt findet an jedem Werktag auf dem neuen Marktplatz am Rathaus, sowie bis auf Weiteres in der Querstraße statt. Im Falle des Bedürfnisses werden auch noch andere Plätze in Einvernehmen mit der Gemeindebehörde für die Abhaltung von Wochenmärkten gestattet werden.

§ 3. Der Wochenmarkt beginnt während des ganzen Jahres um 7 Uhr Vormittags und endet um 2 Uhr Nachmittags.

§ 4. Mit der Ansahrt der Verkaufsgegenstände und dem Aufstellen der Verkaufstische und Stände kann eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens eine Stunde nach Schluss des Marktes muß der Markt völlig abgeräumt sein.

§ 5. Gegenstände des Wochenverkehrs sind: 1. Roh- Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,

2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder an den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,

3. frische Lebensmittel aller Art.

§ 6. Das Festhalten anderer Gegenstände auf dem Wochenmarkt ist untersagt.

§ 7. Lische oder sonstige Vorrichtungen zum Auslegen von Waaren und Ueberdachungen der Verkaufsgegenstände dürfen nur in der Art aufgestellt werden, daß sie weder den Verkehr hindern, noch sonst den Marktbekümmern zum Nachteil gereichen. Insbesondere ist das Aufstellen von Waaren und Gefäßen außerhalb der eigentlichen Verkaufsstände in den für den Verkehr bestimmten Gängen untersagt.

§ 8. Jeder Inhaber eines Markterkaufstandes ist verpflichtet, seinen Verkaufsstand, sowie den vor demselben belegenen Gang während der Marktzeit bis zur Mitte lauter zu halten, und dürfen Abfälle irgend welcher Art wegen der dadurch herbeigefährten Unfallgefahr nicht umhergeworfen, sondern müssen vielmehr in geeigneten Gefäßen gesammelt und letztere in die auf dem Marktplatz aufgestellten eisernen Abfalltonnen entleert werden, soweit die Abfälle nicht etwa von den Markterkäufern selbst fortgeschafft werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa herbeigeführte Schäden aller Art haftet der Ständige nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 9. Fische dürfen nur, nachdem sie getötet sind, geschlachtet und ausgebeutet werden. Die Fischverkaufsstände müssen so eingerichtet sein, daß ein Verstreuen von Eingeweidehälften, Schuppen und sonstigen Abfällen, verhindert wird. Die Fischabfälle dürfen nicht in die Abfalltonnen und Eimäntel geworfen, sondern müssen vielmehr in die für diese Abfälle besonders aufgestellte Sammeltonnen verbracht werden.

§ 10. Das Anreißen von Waaren durch Ausreißen oder in anderer geräuschvoller Weise ist verboten.

§ 11. Wagen jeglicher Art dürfen auf der Marktform des Marktes nicht aufgestellt werden. Für Karren, Kraut- und ähnliche Fuhrwerke werden geeignete Aufstellplätze angewiesen werden.

§ 12. Der Verkauf von Gegenständen des eigentlichen Wochenmarktes (s. § 5) im Umherziehen innerhalb des Stadtgebietes ist an den Wochenmarkttagen vor 10 Uhr Vormittags untersagt. Auf Milch, Backwaare und Fleisch und das Ueberbringen bestellter Waaren an ständige Abnehmer bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 13. Die Marktstände werden durch die mit der Erhebung des Marktstandgebühres beauftragten Beamten der städt. Acciseverwaltung angewiesen und ist deren Anordnungen bei Vermeidung der Verweisung vom Marktplatz unbedingt Folge zu leisten. Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle und einer bestimmten Größe des Marktstandes hat Niemand. Auch sind die Marktstände ausschließlich zur Ausübung des eigenen Gewerbes bestimmt und dürfen daher in keinem Falle an andere Personen abgetreten oder vermiehet werden.

§ 14. Käufer wie Verkäufer haben sich so zu verhalten, daß der Anstand nicht verlegt und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht getrübt wird. Ungebührliches Umherstreifen, wodurch der freie Verkehr behindert wird, ist verboten.

§ 15. Das Mitbringen und Umherlaufen von Hunden auf den für den Viehmarkt bestimmten Plätzen, während der im § 8 dieser Verordnung angegebenen Marktzeit ist verboten. Verantwortlich sind diejenigen Personen, in deren Begleitung die Hunde sich befinden, bzw. die Eigentümer derselben.

§ 16. Verkäufer von solchen Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verzehren fertig sind, müssen die Waaren den Käufern selbst zutheilen und dürfen nicht bulden, daß letztere die ausgelegten Waaren betasten und auskuchen.

Zeitungs- und sonstiges bedrucktes Papier darf zum Einschlagen und Einwickeln solcher Waaren nicht benutzt werden.

§ 17. Es dürfen nur unverbundene, der Gesundheit nicht schädliche Waaren feilgeboten werden. Wenn verfallene, verdorbene oder sonstige der Gesundheit nachteilige Lebensmittel auf dem Marke vorzufinden werden, so hat der Verkäufer außer der Befreiung die Wegnahme dieser Gegenstände an gewärtigen.

§ 18. Das Aufstellen und Abtragen der der städt. Accise-Verwaltung gehörigen Marktgeräthe geschieht nur durch die von dieser angenommenen Arbeiter. Den Marktbesitzern ist es gestattet, ihre eigenen Marktgeräthe selbst oder durch von ihnen angenommene Arbeiter und Gehülfe aufstellen und abräumen zu lassen.

2. Fruchtmarkt.

§ 19. Gegenstände des Fruchtmarktes sind: Getreide, Hülsen- und Oelfrüchte, Heu und Stroh. Alle übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktes.

§ 20. Der Fruchtmarkt findet zur Zeit wöchentlich am Donnerstag und wenn dieser ein Feiertag ist, an dem vorhergehenden Wochentage, und zwar in der oberen Bleichstraße zwischen Helene- und Bismarckstraße statt. Die angeführte Frucht hat zwischen Helene- und Hellmündstraße, das angeführte Heu und Stroh von der Hellmündstraße aufwärts Aufstellung zu nehmen derart, daß die einzelnen Fuhrwerke zur Straßentransportation quer an der Südkante der Bleichstraße, mit den Zugtieren nach der Mitte des Fahrdammes zu, stehen. Die Nordseite der Bleichstraße sowie der untere Teil, von der Helene- bis zur Bismarckstraße, ist abwärts nach der Schwabacherstraße zu, darf nicht besetzt, muß vielmehr für den Durchgangsverkehr und den Verkehr nach und von der städt. öffentlichen Laströhre freigehalten werden.

§ 21. Ein die Dauer des Verwiegungsgeschäftes überschreitendes Halten von Fuhrwerken von auf oder in der Nähe der öffentlichen Laströhre ist verboten. Die Fuhrwerke müssen sofort, nachdem der Angeordnete die Verwiegung beendet erklärt hat, von der Waage abgefahren und dürfen auch in der unteren Bleichstraße keine Aufstellung mehr nehmen.

§ 22. Die Verkaufszeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 9 Uhr Vormittags, in den übrigen Monaten um 10 Uhr Vormittags und wird durch das Offen der Marktschranke bekannt gegeben. Das Niederholen der Marktschranke bezeichnet den Schluss des Marktes. Vor der Eröffnung des Marktes dürfen auf dem Fruchtmarkt Verkäufe nicht abgeschlossen werden. Der Handel mit Waaren des Fruchtmarktes vor oder während der Dauer des letzteren ist verboten, es müssen vielmehr alle angefahrenen Frucht- u. Waagen zum Markt gebracht und dort aufgestellt werden.

Den Anordnungen der Marktbeamten, namentlich bezüglich des An- und Abfahrens der Fuhrwerke, sowie des Abfahrens und Aufstellens der Frucht ist pünktlich Folge zu leisten.

§ 23. Verdorbene Frucht darf nicht zum Verkauf aufgestellt werden.

Jeder einzelne Sack Getreide muß durchgehends Frucht der gleichen Beschaffenheit und Güte enthalten.

3. Frammarkt.

§ 24. Der sogenannte Andreasmarkt findet am ersten Donnerstag und Freitag nach Andreastag (30. November), und zwar auf den von der königlichen Polizei-Direktion im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde bestimmten Straßen und Plätzen statt.

§ 25. Die Plätze an dem Frammarkt werden durch die städt. Accise-Verwaltung angewiesen. Den Anordnungen der damit beauftragten Beamten ist pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

§ 26. Für die Bewachung der Buben und Waaren haben die Eigentümer oder Aussteller selbst zu sorgen.

§ 27. Beschädigungen des Straßenpflasters durch Aufbrechen zwecks Aufstellung von Buben etc. sind verboten.

4. Schlussbestimmungen.

§ 28. Auf anderen als den inhaltlich genannten Straßen und Plätzen und zu anderen, als den vorbezeichneten Marktzeiten dürfen Waaren aller Art nur mit besonderer Genehmigung der Polizei- und der Gemeindebehörde, nach vorheriger Vereinbarung des zu zahlenden Standgebühres mit letzterer zum Verkauf aufgestellt und feilgeboten werden.

§ 29. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 30. Vorstehende Polizei-Verordnung (Marktordnung) tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben: Die Marktordnung vom 10. März 1876, ferner die Polizei-Verordnung vom 30. April 1895, betreffend das Fernhalten der Hunde von den Marktplätzen, sowie alle sonstigen, dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen.
Wiesbaden, den 1. Dezember 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Ortsstatut für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beiderseitiger Handelsvertreter und Anwesender mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Nachstehendes festgesetzt.

§ 1. Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regelmäßig aufhaltenden Angehörigen beiderlei Geschlechts in Wiesbadener Handelsgeschäften, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte theilzunehmen.

Die Festsetzung der Befrühler, der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 2. Dauernd befreit von dieser Verpflichtung sind solche Angehörige, welche dem Schulvorstand den Nachweis führen, daß sie in allen Befrühler der kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet. Diejenigen, welche nur in einzelnen Befrühler diese Reife nachweisen, können von dem Unterrichts in diesen befreit werden.

§ 3. Angehörige, die über 18 Jahre alt sind, oder im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihr Ansuchen von dem Schulvorstand zur Theilnahme am Unterrichts zugelassen werden.

§ 4. Für jede zum Besuche der Schule verpflichtete, in einem Handelsgeschäft angestellte Person, ist der sie beschäftigende Handelsvertreter, sofern er im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, unbeschadet seines Erlassenspruches an die Eltern oder den Vormund des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von halbjährlich 20 Mk. oder 10 Mk. im Voraus an die Kasse der kaufmännischen Fortbildungsschule zu leisten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an dem fremdsprachlichen Unterricht theilnimmt oder nicht. Freiwillig die Schule Besuchende haben denselben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des zahlungspflichtigen Handelsvertreter, des freiwilligen Schülers (der Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder erlassen werden. Umfaßt das Arbeitsverhältnis innerhalb 4 Wochen, so wird kein Schulgeld erhoben.

§ 5. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten, sowie die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müssen den Anforderungen des Schulvorstandes Folge leisten, insbesondere sich an den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des Schulvorstandes, oder eine nach dessen Ermessen genügende Entschuldigung weder ganz noch zum Theil veräumen.

2. Sie müssen die für die Stunden vorgeschriebenen Vermittel in ordentlich gehaltenem Zustande in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen stets mit der schuldigen Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.

4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Verhalten stören, noch die Schulgeräte und Lehrmittel verderben oder beschädigen.

5. Sie haben sich auf dem Wege zur und von der Schule gestillt zu benehmen und jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

6. Sie haben die Bestimmungen der für die kaufmännische Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.

Zu widerstandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 6. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Töchter oder Minder nicht davon abhalten, müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 7. Die Handelstreibenden haben die von ihnen beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen schulpflichtigen Angehörigen spätestens am 6. Tage nach deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, ungehindert im Unterrichts erscheinen können.

§ 8. Die Handelstreibenden haben den von ihnen beschäftigten Angehörigen, die durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert waren, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß Angehörige aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werden, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig vorher zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entschuldigung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9. Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln, und Handelstreibende, welche die in § 7

vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Angehörigen veranlassen, den Unterricht ohne Erlaubnis ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die in § 8 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mitzugeben, wenn die schulpflichtigen Angehörigen halber die Schule veräumen haben, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Wiesbaden, den 11. Dezember 1901. Der Magistrat. von Jell.

Bekanntmachung. Bestätigt durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 6. Februar 1902. J. No. A. N. 53. Vorstehendes Ortsstatut wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß vorerst nur die unterste Stufe der im Ganzen für männliche Angehörige auf drei, für weibliche Angehörige auf zwei Jahre berechneten Unterrichtskurse eingerichtet werden soll, und daß der Schulwano dementsprechend auf solche Angehörige beschränkt bleiben soll, die am 1. Januar 1902 oder später in hiesige Geschäfte eingetreten sind.

Die hiesigen Handelstreibenden werden zugleich aufgefordert, alle von ihnen beschäftigten, nach dem Ortsstatut schulpflichtigen Personen, die seit dem 1. Januar l. J. bei ihnen eingetreten sind, binnen sechs Tagen nach der ersten Veröffentlichung dieser Aufforderung und alle in der Folge eintretenden schulpflichtigen Personen spätestens am sechsten Tage nach deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule im Rathhause, Zimmer No. 3, anzumelden, wo auch An- und Abmeldeformulare auszugeben werden. Wiesbaden, den 1. April 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung. Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893 in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 anemahmigen veränderten Fassung mit dem Bemerkten zur Kenntniss gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1899 für jeden Verstoß mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden kann.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Mähren, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der hiesigen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann nur den Bewohnern entlegener Gehöfte, z. B. Namstheler Hof, Fasanerie, Blatte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 8 des § 1) anerkannbar der Schlachthausanlage durch Verbruch, Verwundung, schwere Erkrankung zum Tode unheilbar geworden, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschachtung bescheinigt, in dem Gehöfte abgetödtet und die Abschachtung voranommen werden. Von der erfolgten Abschachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abschachtung der Schlachthausverwaltung und dem Accise-Inspector alshalb Anzeige zu erstatten. Das abgeschlachte Thier einschließlich der Gewebe muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach stattgehabter Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Abschachtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte. Wiesbaden, 1. September 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung. In der Polizeiverordnung vom 12. März 1894, 18. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Platze zwischen dem Groß- und Kleinviehstall, daselbst, Viehmarkt statt. Falls auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (erz. Nachschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Nachschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadtbauverwaltung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handeleute unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das an dem Markt aufgetriebene Vieh dorten ferner feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 3 gedachten Schlachtviehes zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf dem Markt darf nur gesunde Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (s. § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1890).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafvorschriften höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Wiesbaden, 1. September 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung. Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate — Oktober bis einschließlich März — um 10 Uhr Vormittags. Städt. Accise-Ämt.

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 6.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus dahier Vorleben auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen steht und daß die Taxatoren von 8—10 Uhr Vormittags und von 2—3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind. Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist. Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Verzeichnis der Feuermelder und der Schlüssel zu denselben.

Table with 5 columns: No., Straße, No., Schlüsselhaben. Lists addresses and key holders for fire alarm stations.

Bei Abgabe von Feuermeldungen ist immer ein Feuermelder zu denungen, der von dem Ort des Brandes in der Richtung nach der Feuerwache, Neugasse 6, liegt. Der Branddirector.

Verdingung.

Die Ausführung der eisernen Treppen mit Geländer und der eisernen Schlaglatten Thüren für den Neubau Gutenbergstraße hieselbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung von 25 Pf. bezogen werden. Verschlossene und mit der Aufschrift „D. N. 114“ versehene Angebote sind spätestens bis

Samsstag, den 4. Oktober 1902, Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 23. September 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Für den Neubau des Volksschulsaals an der Moonstraße hieselbst soll die Lieferung und das Auftragen der sämtlichen Beschlagtheile für:

a) die Glaserarbeiten — Loos 1 — b) die Schreinerarbeiten — Loos 2 — im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pf. für jedes Loos bezogen werden. Im letzteren Falle sind die Beschreibungen an unseren technischen Sekretär Andreß — Rathhaus hier — zu richten. Verschlossene und mit der Aufschrift „D. N. 114 Loos ...“ versehene Angebote sind spätestens bis

Samsstag, den 4. Oktober 1902, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 23. September 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Herstellung eines ca. 35 ldm. langen Betonrohrkanals des Profils 37,5/25 cm in der Gassenstraße, vom provisorischen Gubtschacht oberhalb des Strakenkreuzes der Dreiwiesenstraße bis zur 1. Parallelstraße zur Dreiwiesenstraße, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden. Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pf. bezogen werden. Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 7. Oktober 1902, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 14 Tage. Wiesbaden, den 26. September 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Ausführung a) der Jugvorhänge — Loos I — b) der Kunstschmiede-Arbeiten (innere und äußere Gitter) — Loos II — für den Neubau der Gutenbergstraße hieselbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 54, eingesehen, auch von dort und zwar Loos I unentgeltlich, Loos II gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pf. bezogen werden. In letzterem Falle ist die Geldeinbarung an unseren technischen Sekretär Andreß — Rathhaus hier — zu richten. Verschlossene und mit der Aufschrift „D. N. 116. Loos ...“ versehene Angebote sind spätestens bis

Samsstag, den 11. Oktober 1902, Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Vorkaufsvorgänge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 29. September 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 8, 9, 25 (Schnellfahrt), 10, 20 bis Köln, 11, 30 (Güterschiff) und 12, 50 bis Coblenz. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 329

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüroau J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.) D. „Noordam“ von Rotterdam nach New York, 19. Sept. 7, 30 Nm. Lizard passirt. D. „Byndam“ von New York nach Rotterdam, 20. Sept. Vorm. von New York abgegangen mit 73 Kajüten- und 185 Passagieren 8. Classe. D. „Potdam“ von New York nach Rotterdam, 23. Sept. Nachm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Statendam“ von New York nach Rotterdam, 17. Sept. Vorm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Rotterdam“ von Rotterdam nach New York, 20. Sept. Nachm. in New York eingetroffen. F 330